



Neufassung

Satzung*

des

Wintersportverein Oberaudorf (WSV) e.V.

gegründet 1905

eingetragen seit 09.05.1906
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim unter

VR 152

* Stand Juli 2017- Abstimmung Amtsgericht

10.07.2017

© Copyright – Eigenformular
Steuerberater Günther Weidlich - Rechtsbeistand
Nachdruck auch auszugsweise nicht gestattet Ausfertigung
für 3. Entwurf

MA24107/W1/050

Paragrafenspiegel

§ 1 Name, Sitz, Form.....	4
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins	4
§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke.....	5
§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden.....	5
§ 6 Entgelt und Auslagenersatz für Vereinsmitarbeit	6
§ 7 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 8 Jugend des Vereins	7
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
§ 11 Mitgliederrechte	8
§ 12 Finanzielle Beiträge	9
§ 13 Sonstige Mitgliederpflichten	9
§ 14 Ausschluss	10
§ 15 Vereinsordnungen	11
§ 16 Vereinsorgane	11
§ 17 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes.....	11
§ 18 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes	12
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes	13
§ 21 Zusammensetzung des Vereinsausschusses	14
§ 22 Aufgaben des Vereinsausschusses.....	14
§ 23 Sitzungen des Vereinsausschusses; Tagesordnung.....	15
§ 24 Mitgliederversammlung.....	15
§ 25 Einberufung und Ablauf Mitgliederversammlung.....	16
§ 26 Tagesordnung und ihre Ergänzung	17
§ 27 Ablauf der Mitgliederversammlung.....	17
§ 28 Abteilungen.....	18
§ 29 Abteilungsleiter und Stellvertreter	19
§ 30 Aufgaben der Rechnungsprüfer.....	19
§ 31 Vereinsjahr und Rechnungslegung	20
§ 32 Auflösung	20
§ 33 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber.....	21

34 Zugang von Mitteilungen des Vereins an Mitgliedern.....	21
35 Protokolle	21
36 Inkrafttreten der Satzung	22

§ 1 Name, Sitz, Form

- 1.1. Der Verein führt den Namen
"Wintersport-Verein Oberaudorf (WSV) e. V."
- 1.2. Der Verein wurde 1905 gegründet und hat seinen Sitz in Oberaudorf.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim unter Nr. VR 152 eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
- 1.4. Die bisherigen Satzungsregelungen werden neu gefasst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins auf gemeinnütziger Grundlage ist die Pflege und Förderung des Sports mit Schwerpunkt Wintersport und die Jugendhilfe.
- 2.2. Auf den Gebieten des Sports will der Verein auf breiter Grundlage gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung der Einzelmitglieder, insbesondere der Jugend leisten. Ein Hauptziel ist die Verbreitung des Wintersports als Breitensport und Leistungssport, um insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 2.3. Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports- und der Jugendhilfe.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Satzungsänderungen die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sowie Maßnahmen zur Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins sollen vor der Beschlussfassung

mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke

- 4.1. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die noch folgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. Maßnahmen verwirklicht.
- 4.2. Die Förderung des Wintersports und der sonstigen sportlichen Tätigkeiten erfolgt auf gemeinnütziger Grundlage insbesondere:
 - **durch** Errichtung und Unterhaltung von geeigneten Sportanlagen und aller dazu erforderlichen Einrichtungen, wie z. B. Schanzenanlage für Skispringen, Bobanschubanlage, Stockschützenbahn,
 - **durch** Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten,
 - **durch** den Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms,
 - **durch** die Organisation eigener und die Teilnahme an vereinsübergreifenden sportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben auf regionaler, nationaler oder internationaler Basis,
 - **durch** Ausbildung und Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen,
 - **durch** die Organisation eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes,
 - **durch** Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Sportverbänden
 - **durch** Förderung der Aus- und Fortbildung im sportlichen Bereich.
- 4.3. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt insbesondere durch besondere Ausbildungsmaßnahmen und Gruppenarbeit nach Maßgabe der noch zu beschließenden Jugendordnung.
- 4.4. Im Übrigen werden die Satzungszwecke durch laufende Information der Mitglieder über die Vereinsarbeit, über die sportlichen Angebote an die Mitglieder und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke, z. Zt. im WSV-Kurier, verwirklicht.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

- 5.1. Der Verein kann Vereinigungen oder Verbänden, die mit dem Satzungszweck vereinbar sind, beitreten.

- 5.2. Der Verein ist z. Zt. Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV).
- 5.3. Über die Mitgliedschaft in zuständigen Fachverbänden oder sonstigen Organisationen hinsichtlich der für die in den einzelnen Abteilungen betriebenen Sportarten, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.
- 5.4. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die von diesen Verbänden oder Organisationen erlassenen Bestimmungen (Satzung, Statute, Spielordnungen, u. s. w.) als unmittelbar für die betreffenden Sportarten geltend an.

§ 6 Entgelt und Auslagenersatz für Vereinsmitarbeit

- 6.1. Tätigkeiten für den Verein im Rahmen einer Organstellung sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen mit Zustimmung des Vorstands getroffen. Soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, entscheidet darüber der Vereinsausschuss, § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung.
- 6.2. Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen, jedoch ist die Abrechnung von Pauschbeträgen im Rahmen der sinngemäß anzuwenden einschlägigen ertrag- bzw. lohnsteuerrechtlichen Regelungen zulässig.
- 6.3. Soweit Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Organtätigkeit mindestens nebenberuflich im Verein mitarbeiten oder im Auftrag des Vereins tätig sind, regelt sich die Vergütung nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- 7.1. Der Verein besteht aus:
 - a) jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Jugend des Vereins)
 - b) erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an (Vollmitglieder)
 - c) Ehrenmitgliedern
- 7.2. Eine weitere Altersklasseneinteilung erfolgt durch den Vereinsausschuss.

- 7.3. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen worden sind; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Jugend des Vereins

- 8.1. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins und nach Maßgabe einer vom Vereinsausschuss aufgestellten und von der Vorstandschaft genehmigten Jugendordnung verwaltet sich die Jugend des Vereins selbstständig. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an die Jugendvertreter einzelne Aufgaben an sich ziehen.
- 8.2. Die Jugendversammlung setzt sich aus der Jugend des Vereins zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher.
- 8.3. Die Jugend des Vereins kann für ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder beauftragen oder in ihre Aufgaben einbinden.
- 8.4. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Vereinsausschuss unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben durch die Verbände, in denen der Verein Mitglied ist, aufgestellt wird. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 9.2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Der Vorstand kann hierfür die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.
- 9.3. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss die Beitrittserklärung den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Spielbetrieb oder an Vereinsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in der Beitrittserklärung zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will, oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.

- 9.4. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Dritter; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 9.5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrages.
- 9.6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 9.7. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Aufnahmebewerber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen, diese soll begründet werden. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

10.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich spätestens bis zum 30.11. zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsleiters erfolgen kann, wenn das Mitglied ganz oder teilweise mit einer Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug ist; die Streichung wird mit Absendung der Mitteilung an das Mitglied wirksam. das gilt auch dann, wenn das Mitglied sonstige Mitgliederpflichten trotz Abmahnung mit Fristsetzung von mindestens 1 Monat nicht erfüllt hat
- d) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 14).

10.2. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet ist, hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

10.3. Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 11 Mitgliederrechte

11.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen an dem Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere dürfen sie entgeltlich oder unentgeltlich die Einrichtungen und Anlagen des Vereins benutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen.

11.2. Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen an der Willensbildung im Verein teilzuhaben.

§ 12 Finanzielle Beiträge

12.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form von Aufnahmegebühren, Jahresbeitrag oder Sonderumlage. Die Art und Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, Spartenbeiträge von der Abteilungsversammlung i. S. v. § 28.

12.2. Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

12.3. Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

12.4. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen – insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds – die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

12.5. Auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und in Abstimmung mit dem Vereinsausschuss können zusätzlich zu den allgemeinen Beiträgen nach Absatz 1 im Bedarfsfall von den Abteilungsmitgliedern Spartenbeiträge und Spartenaufnahmebeiträge erhoben werden, die von den betreffenden Abteilungen satzungsgemäß und im Rahmen der bestehenden Haushaltsregelungen verwendet werden können. Die Haushaltsregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13 Sonstige Mitgliederpflichten

13.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die von Mitgliedern genutzten Sportstätten und deren Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.

13.2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Vereinsordnungen zu beachten; diese Dokumente werden den Mitgliedern auf Verlangen jederzeit ausgehändigt; Anordnungen der Vereinsorgane, der Abteilungsleiter, der Trainer, Übungsleiter und Ausbilder, Platzwarte und Hallenwarte ist Folge zu leisten.

- 13.3. Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 13.4. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der EDV-Vereinsmitgliederverwaltung erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

§ 14 Ausschluss

- 14.1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses des Vereinsausschusses aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.
- 14.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt
 - b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins
 - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder die Grundsätze sportlichen Verhaltens erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.
- 14.3. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 14.4. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, er muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden, über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren.
- 14.5. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.

§ 15 Vereinsordnungen

- 15.1. Vereinsordnungen sind generell-abstrakte Regelungswerke außerhalb dieser Satzung, welche auf der Grundlage einer hierin enthaltenen Ermächtigung durch das satzungsgemäßig berufene Vereinsorgan erlassen werden.
- 15.2. Vereinsordnungen werden für die Mitglieder mit Aushang einer Mitteilung über deren Erlass und Inhalt, dessen Änderung oder ihre Aufhebung am Vereinsschaukasten verbindlich.

§ 16 Vereinsorgane

16.1. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§17)
- b) der Vereinsausschuss (§21)
- c) die Mitgliederversammlung (§24)
- d) die Abteilungsversammlungen (§28)
- e) die Abteilungsleiter (§ 29)
- f) der Jugendsprecher (§ 8)
- g) die Jugendversammlung (§ 8)

§ 17 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstandes

17.1. **Der** Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassier

dem Schriftführer.

bis zu 4 Beisitzer, deren Aufgabenverteilung wird gem. § 19.2 in der Geschäftsordnung festgelegt.

17.2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

17.3. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden und den Kassier vertreten, jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 5.000,00

verpflichten, wird der Verein von 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- 17.4. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird insoweit beschränkt, als Rechtsgeschäfte und Urkunden für den Verein nur verbindlich sind, wenn, soweit ein Vereinsausschuss besteht,
- bezüglich Grundstücksgeschäften jeglicher Art – einschließlich der Aufnahme von Belastungen – unabhängig von deren Höhe,
 - bezüglich sonstiger Rechtshandlungen und Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen über € 50.000,00 für den Einzelfall verpflichten,
- die Zustimmung der Vereinsausschusses durch Vorlage des jeweiligen Beschlussprotokolls nachgewiesen wird.

§ 18 Wahl und Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes

- 18.1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln, für ihr Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 18.2. Passiv wahlberechtigt ist, wer Vollmitglied und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist.
- 18.3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet außer durch Ablauf der Amtszeit mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlege. Zudem endet das Amt mit Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 18.4. Endet das Amt eines Mitglieds des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode, so kann vom Vereinsausschuss innerhalb von 20 Tagen ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt werden.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- 19.1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz, dieser Satzung oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 19.2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und regelt die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands.

19.3. Der Vorstand ist befugt, Dritte zur Erledigung einzelner verwaltungstechnischer und organisatorischer Aufgaben beizuziehen und einzelne Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen einer schriftlichen Geschäftsanweisung auf diese zu übertragen.

19.4. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Geschäftsführung des Vereins einschließlich Bestellung und Abberufung von etwaigen Geschäftsführern oder Beauftragten
- b) die Vertretung des Vereins
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Festsetzung von Nutzungsentgelten und Leistungsentgelten
- f) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen einschließlich Erstellung eines Jahresberichtes)
- g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Aufstellung von Haushaltsplänen nach Ermessen des Vorstandes.

19.5. Der Vorstand holt in wichtigen strategischen Fragen und in grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebes die Meinung des Vereinsausschusses ein.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

20.1. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen; diese sind umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Eine Abstimmung in anderer Form ist in Eilfällen bei Einstimmigkeit zulässig. Beschlüsse in dieser Form sind unverzüglich schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern gegenzuzeichnen.

20.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen – wobei die Tagesordnung nicht bekanntgegeben werden muss – und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

20.3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21 Zusammensetzung des Vereinsausschusses

21.1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Vereinsausschuss gebildet werden. Der Vereinsausschuss besteht aus

a) den Mitgliedern des Vorstandes

i.S.v. § 17

b) den Abteilungsleitern i. S. v. § 30

c) dem Jugendsprecher i. S. v. § 8

d), dem Sportwart

e) dem Gerätewart

f) den Beisitzern.

21.2. Die Abteilungsleiter und der Jugendsprecher sind geborene Mitglieder des Vereinsausschusses, maßgebend für die Beurteilung dafür ist die Funktion und die Tätigkeit jeweils am Tag vor der Tagung des Vereinsausschusses.

21.3. Der Sportwart, der Gerätewart und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt, § 18 gilt entsprechend.

21.4. Der Vereinsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss-Vorsitzenden und einen Stellvertreter, diese dürfen keine Vorstandsämter innehaben.

§ 22 Aufgaben des Vereinsausschusses

22.1. Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten oder über die in der Satzung festgelegten Angelegenheiten zu beschließen.

22.2. Beratungsschwerpunkt des Vereinsausschusses sind insbesondere

- die Unterstützung des Vorstands bei der sportlichen Vereinsarbeit und bei der Koordination der Abteilungsaufgaben;
- die Festlegung von Kriterien bei der Vorbereitung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- die Bearbeitung von Stellungnahmen zur Neugründung oder Auflösung von Abteilungen und zu Tätigkeiten der Abteilung;
- die Beratung in wichtigen strategischen Fragen und in grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebs;
- Stellungnahme zur Festsetzung von Spartenbeiträgen (§ 12.5).

22.3. Der Vereinsausschuss hat satzungsgemäß in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:

- Aufstellung einer Jugendordnung (§ 8.4),
- Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen (§ 28.1).
- die Bestellung von kommissarischen Vorstandsmitgliedern (§ 18.4),
- Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern.

22.4 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

§ 23 Sitzungen des Vereinsausschusses; Tagesordnung

23.1. Die Sitzungen können durch den Vereinsausschussvorsitzenden oder den Vorstand schriftlich, mündlich, telefonisch oder telegrafisch einberufen werden.

23.2. Mit der Einberufung der Sitzung soll zugleich eine Tagesordnung bekannt gegeben werden. Jedes Mitglied des Vereinsausschusses kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung beim Einberufungsorgan beantragen, dass die Tagesordnung ergänzt wird. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung des Einberufungsorgans auf die Tagesordnung gesetzt werden.

23.3. Zwischen der Einladung und der Sitzung muss ein Zeitraum (Ladungsfrist) von mindestens 2 Wochen liegen. in Fällen besonderer Dringlichkeit kann das Einberufungsorgan die Ladungsfrist auf 5 Kalendertage verkürzen.

23.4. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

23.5. Die Abwicklung der Sitzungen erfolgt im Übrigen gemäß der Ausschussordnung, die der Vereinsausschuss erlässt.

§ 24 Mitgliederversammlung

24.1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen Mitglieder des Vereins.

24.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes und der Kassenprüferberichte,

- Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der vorgelegten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte, die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung, sofern im Entlastungszeitraum eine ordnungsmäßige Geschäftsführung zu verzeichnen war;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Sportwarts, des Gerätewarts und von den Beisitzern des Vereinsausschusses und der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über ordnungsmäßig eingegangene Anträge der Mitglieder,
- Bildung des Vereinsausschusses,
- Endgültige Beschlussfassung über Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes im Rahmen des Widerspruchs,
- Benennung von Ehrenmitgliedern,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

24.3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 25 Einberufung und Ablauf Mitgliederversammlung

25.1. Es findet jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

25.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn dies der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten
- b) wenn ein Antrag des Vereinsausschusses vorliegt
- c) wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Vollmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.

25.3. Die Einberufung einer jeden Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden; im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder in ihrer Vertretungsfolge.

- 25.4. Nach Eingang eines Antrages auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und innerhalb einer weiteren Frist von längstens 4 Wochen abzuhalten.
- 25.5. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung der Mitglieder.
- 25.6. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung oder der Veröffentlichung und dem Termin zur Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 25.7. Außerdem sollen die Mitglieder des Vereins über den Termin und die Tagesordnung durch Aushang am schwarzen Brett, durch die Abteilungsleiter und durch die Mitgliederzeitschrift gem. § 4.4 in Kenntnis gesetzt werden.

§ 26 Tagesordnung und ihre Ergänzung

- 26.1. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 26.2. Zu Tagesordnungspunkten kann auf Informationsmaterial verwiesen werden, wenn es zur Einsicht durch die Mitglieder bereitgehalten wird, darauf ist in dem Einladungsscheiben ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorstand ist verpflichtet, weitere Tagesordnungspunkte bekannt zu geben, sofern das Wohl des Vereins deren Beratung erfordert.
- 26.3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über diese Anträge oder über Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt der Vorstand. Sie sind jedoch zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit als Dringlichkeitsanträge anerkennt. Wahlvorschläge sind wie Anträge zu behandeln.

§ 27 Ablauf der Mitgliederversammlung

- 27.1. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied hat sein Stimmrecht persönlich auszuüben.
- 27.2. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- 27.3. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

- 27.4. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- 27.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Leitung bereit, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden.
- 27.6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 27.7. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen. wenn mindestens 10 % der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- 27.8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung eine größere Mehrheit bestimmt,
 - Änderungen der Satzung oder eine Änderung der Zwecke des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Ansatz. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder eine Maßnahme als abgelehnt.

§ 28 Abteilungen

- 28.1. Für im Verein betriebene Sportarten können mit Beschluss des Vereinsausschusses Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit Zur Auflösung von Abteilungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.
- 28.2. Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, deren Aufnahmeantrag von der Abteilung angenommen wurde. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- 28.3. Die Abteilungsversammlung hat, neben den ihr in dieser Satzung obligatorisch zugewiesenen Aufgaben, die Abteilungsleitung bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten.
- 28.4. Die Abteilungsversammlung beschließt in folgende Angelegenheiten:
- Wahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters,
 - Erhebung, Höhe und Fälligkeit des Spartenbeitrages.

28.5. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; § 18 gilt entsprechend.

28.6. Passiv wahlberechtigt ist, wer Vollmitglied und nicht vorbestraft ist; zum Stellvertreter können auch jugendliche Mitglieder gewählt werden.

§ 29 Abteilungsleiter und Stellvertreter

29.1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet.

29.2. Den Abteilungsleitern obliegt die verantwortliche Leitung der Abteilungen. Hierbei haben sie insbesondere

- gemäß Weisung des Vorstandes den Haushaltsplan der Abteilung aufzustellen und durch den Vorstand genehmigen zu lassen, der Vorstand ist unverzüglich zu unterrichten, falls es zur wesentlichen Überschreitung einer Ausgabenposition oder Unterschreitung einer Einnahmenposition kommt; wesentlich ist eine Veränderung von 20% bzw. von € 3.000,00 einer Position,
- die Abteilungsversammlung zu leiten,
- den Abteilungsbetrieb unter Beachtung der sportlichen Grundsätze der Sparte zu organisieren, dafür können besondere Ordnungen zur Regelung des Abteilungsbetriebes erlassen werden, die der Genehmigung des Vereinsausschusses bedürfen,
- gegenüber dem Vorstand, dem Vereinsausschuss oder der Abteilungsversammlung auf Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

29.3. Soweit im Einzelfall der Vorstand seine Vertretungsmacht auf den Abteilungsleiter übertragen hat, sind Rechtsgeschäfte und Urkunden für den Verein nur verbindlich, wenn

- der Abteilungsleiter dem Geschäftspartner eine schriftliche, durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnete Vollmachtsurkunde vorlegt und
- die aus der Urkunde ersichtlichen Begrenzungen der Vertretungsmacht eingehalten sind.

§ 30 Aufgaben der Rechnungsprüfer

30.1. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe

- a) die Rechnungslegung des Vorstands im Hinblick auf die Vereinbarkeit der tatsächlichen Geschäftsführung im Prüfungszeitraum mit der Satzung und der Beschlussfassung zu prüfen
- b) auf Weisung des Vorstandes – welcher mindestens eine jährliche Prüfung sicherzustellen hat -, des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung das Rechnungswesen und die Rechnungslegung der Abteilungen im Rahmen der erteilten Weisungen zu überprüfen
- c), der Mitgliederversammlung bzw. dem Weisungsgeber über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten
- d) Vorschläge über die Entlastung zu unterbreiten
 - der Vorstandsmitglieder gegenüber der Mitgliederversammlung
 - der Abteilungsleiter und -Stellvertreter gegenüber dem Vorstand.

30.2. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 31 Vereinsjahr und Rechnungslegung

31.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

31.2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen erfolgt nach ertragsteuerlichen Regeln unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Nutzung aller Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen.

31.3. Der Vorstand hat unverzüglich nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss mit Erläuterungen und Geschäftsbericht mit einer Ergebnisrechnung und Vermögensübersicht zu erstellen. Die Ergebnisrechnung ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit das gesetzlich zulässig ist.

§ 32 Auflösung

32.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der **erschiedenen** Mitglieder erfolgen.

32.2. Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist erneut unter Wahrung einer Einladungsfrist von höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 32.3. Für die Auflösung des Vereins gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 41 ff BGB. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind hierbei der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 32.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen bzw. der Liquidationsüberschuss des Vereins an die Gemeinde Oberaudorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzungsregelungen zu verwenden hat. Anderweitige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- 32.5. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 33 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

- 33.1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Bediensteten, für die der Verein gemäß §§ 31 bzw. 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 34 Zugang von Mittellungen des Vereins an Mitglieder

- 34.1. Sämtliche schriftliche Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder sind an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie gelten auch dann als dem Mitglied wirksam zugegangen, wenn sie als unzustellbar zurückkommen, es sei denn, dass Mitglied habe nie unter der Zustellungsanschrift gewohnt und sie auch dem Verein nie als Adresse mitgeteilt.

§ 35 Protokolle

- 35.1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit

der Versammlung. Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit. die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen. der Nein-Stimmen. Stimmenenthaltungen, ungültigen Stimmen, die Art der Abstimmung) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

35.2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

35.3. Die Mitglieder der jeweiligen Vereinsorgane oder Abteilungen haben das Recht in das Protokoll Einsicht zu nehmen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls erhoben werden.

§ 36 Inkrafttreten der Satzung

36.1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

36.2. Die vorher gewählten Vereinsorgane bleiben weiter im Amt, bis die ersten Wahlen nach Maßgabe dieser neuen Satzung durchgeführt sind.

36.3. Die bisherigen Satzungsbestimmungen über Einberufung und Beschlussfassung von Versammlungen gelten weiter, bis die erste Versammlung nach Maßgabe dieser neuen Satzung zusammen tritt.

36.4 Die Vorstandschaft wird zur redaktionellen Änderung des beschlossenen Satzungstextes bevollmächtigt nach Maßgabe von Einwendungen im Eintragungsverfahren durch das Registergericht oder das Finanzamt.